

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW

Antrag nach § 16 BImSchG vom 04.06.2019 –

Wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen von bituminösen Straßenbaustoffen und Bauschutt; Neuordnung der Lagerflächen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen bituminöser Straßenbaustoffe und Bauschutt wird versagt.

Begründung:

Der Betreiber der Asphaltmisch- und Bauschuttrecyclinganlage, die Fa. BETAS GmbH & Co. KG, hat bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz –Immissionsschutz- einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Anlage gestellt.

Grundsätzlich wird zunächst die Absicht der Fa. BETAS GmbH & Co. KG begrüßt, die Anlage insgesamt auf einen aktuellen Stand der Technik zu bringen, um so auch die Auswirkungen auf die umgebenden Anlieger möglichst zu minimieren.

Die beantragte Erhöhung der Leistung von max. 130 Tonnen/h auf max. 200 Tonnen/h ist nicht mehr durch die bestehende Genehmigung der Anlage gedeckt, sie geht deutlich über den Bestandsschutz hinaus. Somit ist zunächst die Übereinstimmung der Planung mit bauplanungsrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Das Vorhaben liegt weder in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Daher ist das Vorhaben entsprechend § 35 BauGB zu beurteilen. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB scheidet dabei aus, da sowohl die Asphaltmischanlage (VGH München, Beschluss v. 18.02.2008- 22 ZB 06.1813) als Hauptanlage als auch die Bauschuttrecyclinganlage als Nebenanlage grundsätzlich vom Typ und Charakter industrietypisch und daher innerhalb von Gewerbe- und/oder Industriegebieten anzusiedeln sind.

Das Vorhaben wäre zulässig, wenn es den teilprivilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 4 BauGB zuzuordnen wäre. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Insbesondere fällt es nicht unter Ziffer 6, da die Erhöhung der Leistung nach meiner Auffassung nicht im Verhältnis zum vorhandenen Ausgangswert steht. Beantragt ist die Erhöhung der Leistung von max. 130 Tonnen auf max. 200 Tonnen/h. Diese entspricht einer Steigerung von annähernd 54 %.

Aus den vorgenannten Gründen fehlt es an den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB.

Somit kommt zur Beurteilung lediglich § 35 Abs. 2 BauGB in Frage. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Welche öffentlichen Belange im Einzelnen beeinträchtigt sein können, regelt beispielhaft § 35 Abs. 3 BauGB.

Das Vorhaben beeinträchtigt öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB, weil es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, die Zersiedelung des Außenbereichs vorantreibt und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.

Das Vorhaben widerspricht dem Flächennutzungsplan der Stadt Hennef, der derzeit in dem betroffenen Bereich eine private Grünfläche vorsieht. Die Darstellung folgt in diesem Zusammenhang einem langwierigen Abwägungsprozess im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, von dem die betroffene Firma Betas durch das öffentliche Aufstellungsverfahren Kenntnis erlangen konnte.

Durch das geplante Vorhaben wird darüber hinaus auch die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Der Begriff "natürliche Eigenart der Landschaft" umfasst in dem schönen Landschaftsbild als wohnrechtliches Schutzgut auch die Landschaftsstruktur. Er bezieht sich daher nicht nur auf das Verhältnis zwischen der baulichen Anlage und seiner Umgebung, sondern vor allem auch auf das Verhältnis zwischen der Anlage und dem für seine Errichtung vorgesehenen Boden. Seine Bedeutung liegt darin, den Außenbereich von der Bebauung freizuhalten, die der Wesensart bzw. Wesensbestimmung der zur Bebauung vorgesehenen Fläche widerspricht. Die Verhinderung des Eindringens wesensfremder Bebauung ist ein gewichtiges Anliegen des Planungsschutzes des Außenbereichs. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an größtmöglicher Erhaltung der natürlichen Nutzungsart des Außenbereichs mit dem Ziel der Bewahrung dieses Bereiches als natürliches Erholungs- und Ausflugsgebiet für die umwohnende Bevölkerung. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, im Bereich des Landschaftsplans 9- Stadt Hennef, Uckerather Hochfläche-. Im Rahmen der Aufstellung des vorgenannten Landschaftsplans wurde die ursprünglich vorhandene Anlage bewertet und genießt ausdrücklich nur insoweit Bestandsschutz. Eine Neubeurteilung müsste die zwischenzeitlich geänderten Parameter berücksichtigen. Aufgrund der fehlenden Privilegierung wäre die Herstellung eines Benehmens gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für die Gesamtanlage aus nachfolgend aufgeführten Gründen nicht mehr möglich, weshalb das Vorhaben auch den Darstellungen des Landschaftsplans widerspricht (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauBG).

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ferner dann vor, wenn ein Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Die vorgenannten Sachverhaltsmerkmale stehen in § 35 Abs. 3 BauGB nur beispielhaft für das Bestreben des Gesetzes, die Entwicklung unorganischer Siedlungsstrukturen und damit die Zersiedelung des Außenbereichs zu verhindern. Es bedarf somit keiner genauen Untersuchung, ob im Einzelfall bereits eine Splittersiedlung oder eine Streubebauung vorliegt, weil es ausreicht, dass der Vorgang der Zersiedelung als Oberbegriff gegeben ist, den sowohl eine Splittersiedlung wie auch eine Streusiedlung einleiten oder bereits vollzogen haben können.

Die Verwirklichung bzw. Fortführung des Vorhabens im Außenbereich entspricht nicht einer organischen Siedlungsstruktur, wie der Gesetzgeber sie mit der Absage an die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen formuliert. Der Außenbereich dient als baufreier Raum u.a. der Erholung der Bevölkerung. Eine unorganische Bebauung würde diese Funktion erheblich beeinträchtigen. Überdies hätte die Genehmigung des Vorhabens eine weitreichende oder noch nicht genau übersehbare Vorbildwirkung mit der unabweisbaren Konsequenz, dass in nicht verlässlich eingrenzbarer Weise noch weitere Bauten oder Vorhaben ähnlicher Art und Weise hinzutreten werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen könnten von den Trägern der Bauleit- und Fachplanung Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Außenbereich haben und nur dort verwirklicht werden können, dort vorgesehen werden.

Da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB aus vorgenannten Gründen somit ebenfalls nicht erfüllt sind, kann das geplante Vorhaben nicht zugelassen werden. § 35 Abs. 4 BauGB steht dem nicht entgegen, da das Vorhaben keine der dort genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt.

Das Vorhaben steht wie bereits vorab beschrieben im Widerspruch zu der Darstellung im Flächennutzungsplan (im Folgenden kurz FNP) der Stadt Hennef aus 2018, in dem die betroffenen Betriebsgrundstücke als „Private Grünfläche“ dargestellt sind. Mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan gibt eine Gemeinde rechtserheblich an, wie sie sich die künftige Entwicklung des Gemeindegebietes vorstellt und was sie unter dem Begriff einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes verstanden wissen will. Der Flächennutzungsplan bildet insoweit nicht nur eine rein verwaltungsinterne Entscheidungsgrundlage zur Entwicklung weiterer Bebauungspläne, sondern stellt auch die Grundlage für eine rechtliche Beurteilung von Bauvorhaben dar, die nicht innerhalb von rechtsverbindlich ausgewiesenen Bebauungsplangebieten im Außenbereich ausgeführt werden sollen.

Die Flächendarstellung im FNP 2018 ist als Planungsziel bewusst abgegrenzt worden gegenüber allen Formen der Bauflächendarstellung. Hätte die Stadt Hennef bei der Aufstellung ihres FNPs 2018 beabsichtigt, die Fläche planerisch dauerhaft einer baulichen und zwar in diesem Falle gewerblichen Nutzung zuzuführen, hätte sie sie auch als gewerbliche Baufläche dargestellt, nachdem dort bereits zum Zeitpunkt der FNP-Aufstellung eine Bauschuttanlage existierte. Bereits im davor gültigen FNP 1992 war im Aufstellungsverfahren auf eine entsprechende Flächendarstellung verzichtet worden, in diesem Zeitraum zwischen 1992 bis zur Rechtskraft des aktuellen FNPs 2018 wurde die Betriebsfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Auch dadurch ist eine Entwicklung der Wertigkeit dieser Fläche erkennbar.

Es ist eben gerade nicht Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, vorhandene Grundstücksnutzungen auf ewig fest- und fortzuschreiben. Planungsziele einer Gemeinde können auch sein, baulich oder anderweitige genutzte Flächen wieder zurückzuführen in den Außenbereich. So ist es z.B. möglich, ungenutzte Militärareale in einem FNP als Fläche für die Landwirtschaft, Waldfläche oder private Grünfläche darzustellen, um auf diese Weise das Planungsziel Rückbau und Entsiegelung einer baulichen Anlage planungsrechtlich vorzubereiten und eine Fortschreibung der baulichen Nutzung durch Genehmigungen zu verhindern. Flächenfestsetzungen in Bauleitplänen tragen in aller Regel schon dadurch eine Vollzugsfähigkeit in sich, weil die Zulässigkeit neuer Vorhaben an ihnen zu messen ist und sich zumindest langfristig ein Gebietswandel einstellen wird.

Die verdichteten Siedlungsbereiche, zu denen der Zentralort der Stadt Hennef und die mit ihrem Ortsteil Buisdorf westlich an sie angrenzende Stadt Sankt Augustin als Bestandteil der Ballungsregion Köln/Bonn gehören, sollen in der städtebaulichen Zielvorstellung beider Städte (anders im Ist-Zustand) – durch eine klare Freiflächenzäsur getrennt werden. Ein weiteres Zusammenwachsen beider Städte durch eine Verfestigung und weitere Zunahme der baulichen Nutzung der Flächen entlang der die beiden Städte trennenden Autobahn A3 (u.a. durch Nutzungen wie die des beantragenden Unternehmens) soll vermieden werden. Diese städtebauliche Konzeption ist entsprechend in dem FNP 2018 der Stadt Hennef (Sieg) als auch in dem FNP der Stadt Sankt Augustin offensichtlich. Die Fläche „Private Grünfläche“ - Darstellung auf dem Betriebsgelände der Firma BETAS GmbH & Co. KG ist keine Insel innerhalb sich nördlich und südlich anschließender Bauflächendarstellungen, sondern Bestandteil einer die westliche Zentralortsgrenze Hennefs abschließenden von Nord nach Süd durchgehenden Siedlungszäsur. Diese ist von jeglicher Bauflächendarstellung freigehalten; alle Flächen innerhalb dieser Zäsur sind im FNP 2018 nördlich und südlich der Bahntrasse als „Fläche für die Landwirtschaft“, als „Wasserfläche“, als „Waldfläche“ oder als „Private Grünfläche“ dargestellt.

Somit ist die „Private Grünfläche“ auf dem Betriebsgelände der Firma BETAS GmbH & Co. KG v.a. Bestandteil einer teilweise bereits realisierten, teilweise als städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Hennef vorhandenen städtebaulichen Gliederung ihres Stadtgebietes. Sie dient wesentlich der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in Form der Schaffung eines lebens- und erlebniswerten Landschaftsraumes am Siedlungsrand und damit sowohl der Gesundheit und der Naherholung der Stadtbevölkerung als auch ökologischen Belangen. Dabei ist es unerheblich, ob sie der Allgemeinheit zugänglich ist. Die visuell-subjektive Erlebnisqualität eines von baulichen oder sonstigen Nutzungsformen wie Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen freien Landschaftsraumes ist ebenso ein Bestandteil der Erholung und Freizeitgestaltung wie u.a. die kleinklimatische oder die Biotopvernetzungsfunction einer begrünten Fläche, die Bestandteil der Wiederherstellung eines Systems miteinander im Verbund stehender Biotope sein wird, ökologischen Belangen dient.

Ich bin verpflichtet, meine vorbereitende Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen. Raumordnung und Bauleitplanung aber arbeiten im Gegenstromprinzip: die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Die Darstellung „Private Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma BETAS GmbH & Co. KG als Bestandteil eines durchgehenden Landschaftskorridors zwischen Hennef und St. Augustin findet sich auch in den dem FNP der Stadt Hennef übergeordneten Plänen der Raumordnung:

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gibt als Ziel vor, dass regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern sind, ohne diese zeichnerisch festzulegen; die räumliche Konkretisierung ist laut LEP NRW Aufgabe der nachfolgenden Gebietsentwicklungsplanung. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg liegt das Betriebsgelände der Firma BETAS GmbH & Co. KG innerhalb eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, überlagert von den Freiraumfunktionen „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ sowie „Regionaler Grünzug“. Insofern hat der Regionalplan den LEP NRW hier konkretisiert durch die zeichnerische Darstellung eines Regionalen Grünzugs, der laut Schreiben der Bezirksplanungsbehörde vom 10. Juni 2014 an die Stadt Hennef einen schmalen Freiraumkorridor längs der BAB 3 zwischen den Siedlungsbereichen von Sankt Augustin –Buisdorf und Hennef-Stoßdorf darstellt.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (sog. Anpassungspflicht). Die Ziele der Raumordnung sind bindend für die Gemeinde, d.h. sie behalten verbindliche Festlegungen, die der Gemeinde eine Planungspflicht aufgeben, die nicht der Abwägung unterliegt. Ein „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ und ein „Regionaler Grünzug“ sind solche Ziele der Raumordnung.

Gem. Kapitel 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ der Textlichen Darstellung des Regionalplanes (Ziel 1) dient ein BSLE u.a. der Wiederherstellung oder Entwicklung

- des wesentlichen Charakters und der Identifikationsfunktion der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen- und Bestandteile...
- landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems...
- des Landschaftsbildes
- der landschaftsorientierten Erholung, ... und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft

Gem. Kapitel 2.2.3 „Regionale Grünzüge“ der Textlichen Darstellung des Regionalplanes

- (Ziel 1) sind die Regionalen Grünzüge wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems ... und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der regionalen Grünzüge zur ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.
- (Ziel 2) sollen die Regionalen Grünzüge insbesondere die siedlungsräumlichen Gliederungen, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und- Vernetzung sowie die landschaftsorientierte Erholung... sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend ... zu entwickeln. Neue Planungen ... sind auszuschließen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können ... Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Außenbereich haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen ... verwirklicht werden.
- (Ziel 3) sollen die Regionalen Grünzüge durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter und beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt ... werden.

Insofern ist der von Bebauung und sonstiger gewerblicher Nutzung freizuhalten Landschaftskorridor zwischen Hennef und Sankt Augustin eine in sich schlüssige planerische Zielvorstellung und als solcher Bestandteil mehrerer untereinander abgestimmter Planungsebenen, die der Genehmigung davon abweichender baulicher oder anderweitiger Nutzungen dieses Raumes entgegensteht.

Die Ausweisung einer Flächendarstellung, die der vorhandenen Nutzung nicht entspricht (Private Grünfläche kontra Asphaltmischanlage/ Bauschuttanlage) ist allein aus den o.g. städtebaulichen Gründen zu rechtfertigen; die Zustimmung der betroffenen Eigentümer ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben steht auch im Widerspruch zu der Festsetzung der Betriebsfläche im Landschaftsplanes Nr. 9 als Landschaftsschutzgebiet.

Der Landschaftsplan ist eine sog. Fachplanung auf der Basis des Landschaftsgesetzes (LG) NRW. Fachplanungsträger auf örtlicher Ebene ist der Rhein-Sieg-Kreis. Als Fachplanungsträger hat der Fachplanungsträger (wie die Stadt Hennef als Trägerin der Planungshoheit) die Ziele des Regionalplans in dessen Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan zu konkretisieren und umzusetzen. Als Landschaftsrahmenplan gibt der Regionalplan dem ihm nachfolgenden Landschaftsplan die raumwirksamen Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Für das Betriebsgelände der Firma BETAS GmbH & Co. KG sind dies die Ziele „BSLE“ und „Regionaler Grünzug“.

Der Landschaftsplan Nr. 9 setzt als eine 2008 in Kraft getretene Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Umsetzung dieser Ziele über das Betriebsgelände der Firma BETAS GmbH & Co. KG ein Landschaftsschutzgebiet fest.

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB wurde die Planung des Landschaftsplans Nr. 9 in Form der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und der Naturschutzgebiete (NSG) für den südlichen, westlichen und östlichen Teil des Stadtgebiets Hennefs in den neubekannt gemachten FNP 2018 nachrichtlich übernommen. Hier kommt die Funktion des FNPs zum Tragen, für das gesamte Gemeindegebiet die geplante Bodennutzung darzustellen, unabhängig davon, auf welchen Gesetzen diese beruht. Die Stadt Hennef hat jedoch den nachrichtlich übernommenen Planungen bzw. Nutzungsregelungen, und damit auch den LSG-Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 9, in ihrem FNP Rechnung zu tragen. Sie muss die LSGs inhaltlich beachten und sie abwägungsfehlerfrei im FNP berücksichtigen. In diesem Falle entspricht das landschaftsplanerische Ziel der vorausgehenden Flächennutzungsplanung.

Die Entwicklungsziele stellen nach dem Erläuterungsbericht des Landschaftsplans Nr. 9 flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt

werden.

Das Entwicklungsziel Nr.1 des Landschaftsplans Nr. 9, die „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstiger natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ist (u.a.) für „den Korridor zwischen der Stadtgrenze Sankt Augustin und Hennef – Buisdorf bzw. Geistingen“ dargestellt.

Laut Erläuterungsbericht des Landschaftsplans werden zur Erfüllung dieses Zieles im Wesentlichen Schutzausweisungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG getroffen, d.h. es werden u.a. Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Stadtgebiet Hennefs festgesetzt.

Laut Erläuterungsbericht sind Schutzzwecke gemäß § 21 LG eines LSG:

- a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c) besondere Bedeutung für die Erholung;

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ sieht für diesen Raum das Entwicklungsziel 3 vor. Dies beinhaltet die „Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder vernachlässigten Landschaftsteilen“.

Südlich der BAB A 560 wurde dieses Ziel durch den Betriebsabschluss der Abgrabungen und Deponien und ihrer hochwertigen Rekultivierung zwischenzeitlich erreicht. Eine Fortführung dieser Entwicklung nördlich der BAB A 560 ist weiterhin zu verfolgen.

Der hier betroffene Planungsraum ist geprägt durch sehr unterschiedliche Flächennutzungen und Ausprägungen der Landschaft. Neben den Verkehrsinfrastrukturanlagen (BAB A 3 und A 560, innerörtliche Erschließungsstraßen, DB-Strecke Siegen-Aachen) und den beiden Unternehmen Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH und BETAS GmbH & Co. KG, bietet das Naturschutzgebiet „Abgrabungssee Stoßdorf“ im Norden und die hochwertig rekultivierten ehemaligen Deponien und Abgrabungen südlich der BAB A 560 - die alle als Naturschutzgebiet festgesetzt sind - eine sehr gute Anbindung an die offene Landschaft. Ferner stellt der flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteil östlich der Firmenstandorte einen weiteren, naturschutzfachlich wertvollen Baustein dieses Korridors dar.

Eine Verfestigung oder Entwicklung von Gewerbe- bzw. Industriestandorten in diesem Korridor steht dem im Regionalplan und Landschaftsplan verfolgten Ziel entgegen.

Das Betriebsgrundstück der Firma BETAS GmbH & Co. KG ist im Landschaftsplan Nr. 9 als LSG festgesetzt; wie im Übrigen auch alle nördlich und südlich an das Betriebsgrundstück angrenzenden Flächen in Landschaftsplan Nr. 9 als LSG oder Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind und zwar ebenso unabhängig von ihrer jetzigen Nutzung oder ihrer aktuellen ökologischen Wertigkeit. Es handelt sich bei diesen Festsetzungen v.a. um Entwicklungsziele für die Landschaft, nicht um Ist-Festschreibungen bereits vorhandener hochwertiger Bestandteile von Natur und Landschaft. Ganz gezielt greift der Landschaftsplan mit seinem eigengesetzlichen Recht, Aussagen zur Bodennutzung im Stadtgebiet Hennefs zu machen, in diese aktuell z.T. hochbelasteten- und genutzten Teilräume des Stadtgebiets zwischen Hennef-Stoßdorf und Sankt Augustin-Buisdorf ein und gibt durch seine Unterschutzstellung vor, dass sich dort zukünftig hochwertige Bestandteile von Natur und Landschaft entwickeln sollen. Bereits auf Seite 1 des Landschaftsplans wird ausgeführt, dass er nicht nur die Durchführung von Umwelt erhaltenden Maßnahmen, sondern auch von Umwelt verbessernden Maßnahmen bezweckt.

Der einzige Vorbehalt des Landschaftsplans ist die Berücksichtigung von Nutzungen aufgrund

rechtskräftiger Genehmigungen, solange diese Bestandsschutz genießen. In diesem Zusammenhang wird das Betriebsgrundstück der Firma BETAS GmbH & Co. KG im Landschaftsplan explizit erwähnt:

„Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt die bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 95, 133, und 97, 104, 129 rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen einschließlich behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen, z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards oder zur Gewährleistung des Bestandsschutzes.“

Laut Erläuterungsbericht des Landschaftsplans existieren „auf den genannten Flurstücken Betriebsstätten der Firmen BETAS GmbH & Co. KG und Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH und deren Besitz- bzw. Eigentümergesellschaften. Diese sind rechtskräftig genehmigt und genießen Bestandsschutz.“ D.h., dass der Betrieb der Anlage zwar von den allgemeinen Verboten und Geboten des Landschaftsschutzes unberührt bleibt, wie dies das Rechtsgutachten ausführt. Einer jetzt beantragten wesentlichen Änderung des Betriebes steht nach meiner Auffassung nicht nur die Darstellung „Private Grünfläche“ des FNP 2018 als öffentlicher Belang entgegen, sondern auch der Landschaftsplan Nr. 9, dessen Entwicklungsziele Nr. 1 und 3 für die Fläche nach Ablauf des Bestandsschutzes greifen und eine weitere bauliche/gewerbliche Nutzung des Betriebsgeländes innerhalb des zur Verwirklichung der Entwicklungsziele festgesetzten LSG verbieten.

Bestätigt wird diese Auffassung durch ein Schreiben des Amtes für Natur- und Landschaftsschutzes des Rhein-Sieg-Kreises an die Stadt Hennef vom 28.07.2014 im Zusammenhang zum Antrag der benachbarten Firma Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH auf Darstellung der von ihr genutzten Flächen als Industriegebiet im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum FNP 2018:

„Der Regionalplan als auch der Landschaftsplan Nr. 9 verfolgen das Ziel, für den Bereich des Firmengeländes einen Regionalen Grünzug zwischen Sankt Augustin und Hennef zu erhalten bzw. langfristig herzustellen. Ferner handelt es sich um einen wichtigen Korridor, der auch aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes erhalten bleiben muss. ... „

Der FNP 2018 der Stadt Hennef wurde am 19.03.2018 vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen. Insofern handelt es sich dabei um ein Planungsziel der Stadt Hennef, das u.a. auf den Planungszielen von 1992 beruht und diese konsequent fortschreibt. Das Planungsziel des FNP 2018 steht dem Vorhaben entgegen und ist bei dessen planungsrechtlicher Beurteilung zu beachten. Zur Begründung dieses Planungsziels wird auf die ausführliche Abwägung zur Darstellung „private Grünfläche“ auf dem Vorhabengrundstück verwiesen, die sowohl dem Vorhabenträger als auch dem Rhein-Sieg-Kreis vorliegt.

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB muss das Einvernehmen binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Das Ersuchen der Genehmigungsbehörde, hier Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz –Immissionsschutz-, ging am 30.01.2020 bei der Stadt Hennef (Sieg) und am 04.02.2020 beim Amt für Bauordnung und Untere Denkmalbehörde ein. Somit muss die Verweigerung des Einvernehmens bis spätestens 30.03.2020 erfolgen. Aufgrund der Absage des zuständigen, für den 11.03.2020 angesetzten, Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung findet kein Ausschuss mehr rechtzeitig statt.

Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Ausschusssitzungen bis zu den Osterferien abzusagen, um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Hennef (Sieg), den 16.03.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Ralf Offergeld
Ratsmitglied
Vorsitzender Ausschuss für
Stadtgestaltung und Planung